Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 83. Düsseldorf, Donnerstag, den 30. Dezember 1830.

(Nr. 555.) **Bekanntmachung.**

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 8. Dezember v. J., wegen Ausführung des zwischen Preußen und dem Großherzogthum Hessen einerseits, und Baiern und Würtemberg andrerseits, unterm 27. Mai 1829 abgeschlossenen Handels-Vertrags, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, vom 1. Januar k. J. an, die ermäßigten Abgaben von inländischem Taback, Wein und Most, Zucker und Syrup, baumwollenen, seidenen und wollenen Waaren, Leder und Lederwaaren, Kupfer- und Messing-Waaren, geschmiedetem Eisen und groben Eisenwaaren, beim Eingange aus Baiern und Würtemberg in Preußen, nach den Sätzen des beigefügten Verzeichnisses Lit. A., bei dem Eingange aus Preußen in Baiern und Würtemberg aber nach den Sätzen des beigefügten Verzeichnisses Lit. B. zu entrichten sind, und daß die späterhin vertragsmäßig eintretenden Veränderungen in diesen Abgabensätzen zu seiner Zeit weiter bekannt gemacht werden sollen.

Berlin, den 19. Dezember 1830.

Der Finanz-Minister:
gez. Maassen.

A. **Verzeichniß**

der Eingangs-Abgaben, welche vom 1sten Januar 1831. an von denjenigen Baierischen und Würtembergischen Erzeugnissen und Fabrikaten, welche nach Artikel 2. I. d. e. und II. des Vertrages vom 27. Mai 1829. beim Eingange in den Preußisch-Hessischen Zollverband keine völlige Abgabenfreiheit, sondern nur eine Ermäßigung der Eingangs-Abgabe genießen, zu erheben sind, wenn solche in Preußen eingehen.

Der Erhebungs-Rolle vom 30. Oktober 1827. Nr.	Litt.	Benennung der Gegenstände.	Gewicht. (Preußisch)	Abgaben-Satz beim Eingange für das Jahr 1831 Rtlr.	Sg.
		1. Tabak.			
25	w. 1.	a) Tabaksblätter (unbearbeitete) und Stengel	1 Centner	1	18
—	w. 2.	b) Tabaksfabrikate, als: Rauchtabak in Rollen oder geschnitten, Cigarren, Schnupftabak in Karotten oder Stangen und gerieben, auch Tabaksmehl	1 dito	5	—
25	f.	2. Wein und Most	1 dito	3	6

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Der Erhebungs-Rolle vom 30. Oktober 1827. Nr.	Litt.	Benennung der Gegenstände.	Gewicht. (Preußisch)	Abgaben-Satz beim Eingange für das Jahr 1831. Rthlr.	Sgr.
25	y. 1.	3. Zucker, Brod- oder Hut-, Kandis- Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker aus Baierischen und Würtembergischen Siedereien	1 Centner	8	—
25	v.	4. Syrup, aus Baierischen und Würtembergischen Siedereien	1 dito	3	6
		Anmerkung. Ueber die bei den Art. 3 und 4 vertragsmäßig vorbehaltenen Modalitäten und Bedingungen wird das Nähere noch nachträglich bekannt gemacht werden.			
2	c.	5. Baumwollene Waaren, Stuhl- und gestrickte, auch baumwollene.			
		6. Posamentir-Waaren	1 dito	25	—
		Seidenwaaren.			
31	c.	a) Seidene Stuhl- und Strumpfwaaren, Blonden, Borten, Chenille, Crepinen, Frangen und Schnüre, auch Gold- und Silberstoffe	1 dito	50	—
—	d.	b) Halbseidene Waaren, nämlich Waaren aus Floretseide (Bourre de Soye); aus Seide und Floretseide; aus Seide (oder Floretseide) und Baumwolle; desgleichen Gespinnste und Tressen auf Seide oder Floretseide	1 dito	25	—
		7. Wollene Waaren, mit Ausnahme von Teppichen aus Wolle oder andern Thierhaaren mit Leinen gemischt und mit Ausnahme der Hutmacherarbeit (gefilzter).			
41	c.	a) Wollene Stuhl- und Strumpfwaaren, desgleichen Borten, Chenille, Frangen, Schnüre; ferner dergleichen Waaren aus andern Thierhaaren, wie auch halbwollene Waaren obiger Art aus Wolle oder andern Thierhaaren mit Baumwolle, Leinen, Seide, Floretseide, theilweise oder mit allen diesen Stoffen gemischt	1 dito	15	—
41	c.	b) Flanelle und Moltons (weiße, oder weiße mit Streifen, rein von Wolle gewebte) grobe Friesdecken, Tuchleisten, Warp oder Bauernzeug aus Wolle und Leinen	1 dito	5	—
		8. Leder und Lederwaaren.			
21	a.	a) Gelohetes Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, desgleichen Juchten	1 dito	3	—
—	b.	b) Sämischgahres, weißgahres Leder, Erlanger-, Brüßler- und Dänisches Handschuhleder, auch Korduan,			

Der Erhebungs-Rolle vom 30. Oktober 1827. Nr.	Litt.	Benennung der Gegenstände.	Gewicht. (Preußisch.)	Abgaben-Satz beim Eingange für das Jahr 1831 Rthlr.	Sg.
		Marokin, Saffian, Pergament	1 Centner	4	—
		Ausnahme. Halbgahre Ziegenfelle für inländische Saffian-Fabrikanten werden unter Kontrolle für die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen.			
—	c.	c) Grobe Schuhmacher- und Sattlerwaaren, Blasebälge auch Wagen, woran Leder- oder Polsterarbeiten . .	1 dito	5	—
—	d.	d) Feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, Erlanger-, Brüßler- und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgahrem Leder und Pergament, Sattel- und Reitzeuge und Geschirre mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweise von feinen Metallen und Metallgemischen, Handschuhe von Leder und feine Schuhe aller Art	1 dito	10	—
		9. Kupfer- und Messingwaaren.			
19	c.	Kessel, Pfannen u. dergleichen, auch alle sonstige Waaren aus Kupfer und Messing, mit Ausschluß derjenigen Artikel, welche zu den kurzen Waaren gerechnet werden .	1 dito	5	—
		10. Geschmiedetes Eisen und grobe Eisenwaaren.			
6	c.	a) Geschmiedetes Eisen, als Stab- oder Stangen-, Reifen-, Schlösser-, Pack-, Kneip-, Band-, Zain-, Kraus-, Bolzen, Welleneisen, desgleichen Rohstahl, Guß- und raffinirter Stahl, erlegen die allgemeine Eingangs-Abgabe.			
		Ausnahme. In den westlichen Provinzen von Sobernheim bis Rentrisch frei.			
6	d.	b) Eisenblech aller Art, desgleichen Eisendrath, Stahldrath und Anker	1 dito	1	15
		c) Eisenwaaren:			
6	c. 1.	1) Grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern ꝛc. entrichten die allgemeine Eingangsabgabe.			
—	c. 2.	2) Grobe, die aus geschmiedetem Eisen, Eisenblech, Stahl und Eisendrath gefertigt sind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Hespen, Holzschrauben, Kaffeetrommeln und Kaffeemühlen, Ketten, Maschinen von Eisen, Nägel, Pfannen, Pletteisen, Schaufeln, Schlösser, grobe Schnallen und Ringe (ohne Politur), Schraubstöcke, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, grobe Wagebalken, Zangen ꝛc.	1 dito	3	—

Für Thara wird der in der Erhebungsrolle vom 30. Oktober 1827. bei den betreffenden, vorstehend in der ersten Spalte bezeichneten Positionen ausgeworfene Satz vom Centner Bruttogewicht vergütet.

Uebrigens verbleibt es, auch bei den vorstehend aufgeführten Erzeugnissen und Fabrikaten, bei der allgemeinen Bestimmung der Erhebungsrolle vom 30. Oktober 1827. Abth. V. Nr. 8, daß die Zahlung der Eingangsabgabe, wenn fünf Thaler und mehr in einer Post zu zahlen ist, halb in Gold (den Friedrichsd'or zu 5 Thlr.), halb in Silbergeld, entrichtet werden muß, mit der Maaßgabe jedoch, daß dem Zahlungspflichtigen nach der Verordnung vom 30. Oktober 1830 die Wahl bleibt, diesen Antheil entweder in den obengedachten Münzsorten, in Preußischen Goldmünzen und in Dukaten, oder in Silber-Courant mit einem Aufgelde von $\frac{2}{3}$ Thalern auf jede Fünf Thlr. Gold zu entrichten, und daß Zwischensummen unter 5 Thaler nicht zur Berechnung des Goldantheils gezogen werden.

B. **Verzeichniß**

der Zollsätze, welche von denjenigen Preußischen und Hessischen Erzeugnissen und Fabrikaten, die nach Art. 2. l. d. e. und II. des Vertrags vom 27. Mai 1829, beim Eingange in das Baierische Würtembergische Vereinsgebiet keine völlige Abgabenfreiheit, sondern nur eine Zoll-Erleichterung genießen, vom 1. Januar 1831 an, zu erlegen sind.

Des Baierisch-Würtembergischen Zoll-Vereins-Tarifs. Nr.	Litt.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung nach Baierischem Gewicht rc.	Betrag des zu entrichtenden Zolls für das Jahr 1831. Fl	Xr	Betrag des zu entrichtenden fixirten Zoll-Beischlags vom Baierischen Zentner. Xr.
		1. Taback				
440	a.	a) Blätter und Geitz, ungeschnitten, ungebeitzt, ungesponnen, auch Rippen und Stengel . . .	Brutto Centner	2	—	$6\frac{1}{4}$
	b.	b) Tabacksfabrikate aller Art und ohne Unterschied, auch Karotten und Tabacksmehl	dito	10	—	$12\frac{1}{2}$
478	a u. c	2. Weine und Most, alle rothe und weiße . .	dito	4	—	$12\frac{1}{2}$
499	a.	3. Zucker, Brod- oder Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker aus Preußischen und Hessischen Siedereien, mit gewöhnlicher Verpackung in Kisten und Fässern .	dito	9	52	$12\frac{1}{2}$
—	b.	desgleichen nicht in Fässern oder Kisten verpackt	dito	12	—	$12\frac{1}{2}$
438		4. Syrup, aus Preußischen und Hessischen Siedereien	dito	4	—	$12\frac{1}{2}$
		Anmerk. Ueber die bei den Art. 3 und 4 vertragsmäßig vorbehaltenen Modalitäten und Bedingungen wird das Nähere noch nachträglich bekannt gemacht werden.				

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Des Baierisch-Würtembergischen Zoll-Vereins-Tarifs Nr	Litt.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung nach Baierischem Gewicht rc.	Betrag des zu entrichtenden Zolls für das Jahr 1831. Fl.	Kr	fixirten Zoll-Beischlags vom Baierischen Zentner. Kr.
		5. Baumwollene Tücher und Waaren:	Netto			
38	d. 1.	a) rohe ungebleichte ungemusterte und ohne Dessins .	Centner.	10	—	12½
—	d. 2.	b) alle weißen, glatten Hamans, Mousselins rc.	dito	30	—	25
—	d. 3.	c) Baumwollene Waaren, brochirte, festonirte, gestickte, gefärbte, gedruckte, gestreifte, mit Ausnahme der mit Leinen vermengten	dito	30	—	25
—	d. 4	d) alle gestickten	dito	30	—	25
		6. Seidene-Waaren:				
408	e. 1.	a) mit Gold und Silber vermengt	Br. Pfund	—	30	25
	e. 2	b) unvermengt oder mit Baumwolle vermengt . .	Br. Ctn	30	—	25
423		c) Spitzen seidene	Br. Pfund	—	30	25
		7. Wollene Waaren, mit Ausnahme von Teppichen aus Wolle oder andern Thierhaaren mit Leinen gemischt und mit Ausnahme der Hutmacherarbeit (gefilzter).				
456		a) Tücher von Wolle, alle Ganz- und Halbtücher, auch Azoos, Biber, Molton rc. einschlüssig der Enden und Leisten	Netto Ctn.	30	—	25
489	f.	b) Tuch- und Wollenwaaren, alle mit andern Stoffen vermengte oder unvermengte	Netto Ctn.	30	—	25
		8. Leder und Lederwaaren:				
		a) alles Roth- und Weißgerber-Leder, ganz oder nur Lohroth gearbeitete Häute	Br. Ctn.	7	30	12½
—	b.	b) Korduan, Saffian, auch Brüsseler dann alles gefärbte und lakirte Leder	dito	10	—	12½
—	d.	c) Waaren, nicht eigens belegte	dito	15	—	25
351		d) Riemenarbeiten	dito	10	—	12½
371		e) Sattlerarbeiten, alle	dito	10	—	12½
170	a. 2.	f) Wagen zum Stadtdienste, Chaisen, Caleschen neue .	Stück	25	—	25
443		g) Täschnerarbeiten	Br. Ctn.	15	—	25
360		h) Säcklerarbeiten, mit Ausschluß der Fabrikate von Wachstuch und Wachstaffent	dito	15	—	25
320		i) Pergament	dito	7	30	12½
214		k) Juchten	dito	5	—	12½
		l) Schumacher Arbeiten:				
399	a.	1. von gemeinem Leder und Tuch-Enden . .	dito	10	—	12½
	b.	2. von feinem gegerbten Leder, Korduan, Saffian, Taffent rc.	dito	20	—	25

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Des Baierisch-Würtembergischen Zoll-Vereins-Tarifs. Nr.	Litt.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung nach Baierischem Gewicht ꝛc.	Betrag des zu entrichtenden Zolls für das Jahr 1831. Fl.	Kr.	fixirten Zoll-Beischlags vom Baierischen Zentner. Kr.
		9. Kupfer- und Messingwaaren:				
147	d.	a) verarbeitetes Kupfer, d. h. alle verzinnte und unverzinnte Kupferschmiedarbeiten	Br. Ctnr.	7	30	12½
282	e.	b) Messingwaaren, alle nicht vergoldete und versilberte	dito	7	30	12½
		c) Glockengieser-Arbeiten:				
183	a.	1. im Großen, mit Ausnahme der Feuerspritzen	dito	5	—	12½
	b.	2. im Kleinen, als Gegenstände des Kramhandels Ausnahme. Ausgenommen sind alle diejenige Artikel, welche nach dem Preußisch Hessischen Tarif zu den kurzen Waaren gerechnet werden.	dito	7	30	12½
		10) Geschmiedetes Eisen und grobe Eisenwaaren:				
123	c.	a) geschmiedetes, gestrecktes, mithin alle Schien- und Stab-Knoppen-, Zain- u. Nagelschmied-Eisen Ausnahme. In Rheinbaiern auf der Linie von Breitenbach bis Expositur (Ansagepostenen) St. Ingbert frei.	dito	1	40	6¼
—	e.	b) alle schwarze und weiße Eisenbleche unverarbeitet .	dito	1	40	6¼
	g.	c) Drath von Eisen	dito	3	20	6¼
		d) Fabrikate, alle gemeine:				
—	i. 1.	1. Huf- und Nagelschmied-Arbeiten, auch Sensen, Sicheln, Ketten	dito	3	20	6¼
—	i. 2.	2. Feilenhauer- und Waffenschmied-Arbeiten, als Aexte, Hämmer, Klingen, Pfannen, Sägblätter ꝛc. zum Betrieb der Landwirthschaft	dito	3	45	12½
		e) Gußwaaren:				
123	l. 1.	1. in Kesseln, Oefen, Platten, Gewichten . .	dito	1	40	6¼
	l. 2.	2. feinere geschliffene Gußwaaren, mit Ausnahme der feinen Werkzeuge	dito	3	45	12½
387		f) Schlosser-Arbeiten, mit Ausnahme der feineren .	dito	7	30	12½
424		g) Sporer-Arbeiten, mit Ausnahme der feineren .	dito	7	30	12½
		h) Stahl:				
427	a.	1. roher unverarbeiteter . . . . . Ausnahme. In Rheinbaiern, auf der Linie von Breitenbach bis Expositur (Ansagepostenen) St. Ingbert frei.	dito	1	40	6¼
—	b. 1.	2. verarbeitet, Stahlwaaren gemeine	dito	7	30	12½
—	c.	3. Drath von Stahl	dito	3	20	6¼

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Als Surrogat für das Chausseegeld wird ein fixer Zollbeischlag von den einzuführenden Waaren, nach den in der letzten Spalte angeführten Sätzen, entrichtet.

Außer den vorstehenden, zur Anwendung kommenden Zollsätzen und dem fixen Zollbeischlage, wird von jedem Gulden des nach diesen Sätzen zu entrichtenden Zollbetrages, desgleichen von jedem Gulden des zu bezahlenden Wegegeldes eine Stempelgebühr von 2 Xr., und wenn jene Beträge unter 1 Fl. bleiben, von 1 Xr. erhoben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 556.) Bekantmachung. II. S. V. Nr. 3247.

Von dem in der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 25. Oktober 1821 (Gesetz-Sammlung Nr. 678) enthaltenen Verbote der Annahme fremder Münzsorten bei den Königlichen Kassen wurde nach einem Beschlusse des Königl. Staats-Ministeriums, gemäß unserer Bekanntmachung vom 30. Januar 1822 (Amtsblatt Jahrgang 1822. 6te Stück Nr. 36) zur Erleichterung der bei den Abgaben in Golde zu leistenden Zahlungen eine Ausnahme einstweilen dahin gestattet, daß neben den Preußischen Goldmünzen auch noch die August- George- Jerome- und Carls-d'or angenommen werden könnten.

Da jedoch nunmehr in der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 30. v. M. (Gesetz-Sammlung Nr. 1268) bei den Goldzahlungen eine anderweite Erleichterung dadurch zugestanden ist, daß bei den Eingangs- Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben die Goldantheile, nach der Wahl der Zahlenden, auch in Silbergelde mit Agio berichtigt werden können, so wird in Folge einer Verfügung des Herrn Finanz-Ministers Exzellenz vom 16. November d. J. die früher verstattete Ausnahme dergestalt hiemit aufgehoben, daß vom 1. Januar k. J. ab bei allen Einzahlungen an die Königlichen Kassen außer Dukaten nur Preußische Goldmünzen angenommen werden dürfen.

Die von uns ressortirenden Kassen haben sich hiernach genau zu achten.

Düsseldorf, den 24. Dezember 1830.

(Nr. 557.) Bekanntmachung. II. S. V. Nr. 3576.

Die Nr. 353 der Preußischen Staatszeitung und die beiden anderen Berliner-Zeitungen enthalten die Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 10. d. M. in Ansehung der am 1. April 1831 rückzahlbaren Rate von der im Jahre 1818 bei dem Handlungshause N. M. von Rothschild zu London geschlossenen 5prozentigen Anleihe; worauf wir diejenigen, welche solche Obligationen besitzen, aufmerksam machen, damit sie deren Realisirung nicht versäumen und in Zinsenverlust gerathen.

Düsseldorf, den 28. Dezember 1830.

(Nr. 558.) Steckbrief gegen den Musketier Samuel Balken aus Solingen.

Der unten signalisirte Musketier Samuel Balken aus Solingen, Regierungsbezirk Düsseldorf, ist zum 2ten mal von dem 40ten Infanterie-Regimente (8ten Reserve) aus Luxemburg, entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militärbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle verhaften und an das gedachte Regiment abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 25. Dezember 1830.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Signalement.

Alter 32 Jahre; Größe 5 Fuß 6 Zoll 1 Strich; Religion evangelisch; Profession Scheerenschmidt; Haare schwarz; Stirne hoch; Nase spitz; Mund gewöhnlich; Bart schwarz; Kinn länglich; Gesichtsfarbe blaß; Statur schlank.

Bekleidung: eine blau tuchene Mütze, eine dito dito Jacke, ein Paar graue Tuchhosen, ein Paar Halbstiefeln, eine Halsbinde, ein Hemd.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Assisen zu Düsseldorf.)

Königlich Rheinischer Appellations-Gerichtshof.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen in dem Bezirke des Königlichen Landgerichts zu Düsseldorf für das 1ste Quartal des Jahres 1831 wird hiermit auf Montag den 24. Januar künftig festgestellt, und der Herr Geheime Justiz- und Appellations-Gerichtsrath Freiherr von Mylius zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Gegeben am Appellations-Gerichtshofe zu Köln den 24. Dezember 1830.

Der die Stelle des Ersten Präsidenten verwaltende Senats-Präsident,
Geheime Justizrath: Schwarz.

Für gleichlautende Ausfertigung, der Ober-Sekretair: J. Themer.

Sicherheits-Polizei.

(Diebstahl zu Rheinen.)

In der Nacht vom 22. auf den 23. v. M., sind dem Landwirth Heinr. Wilh. Becker zu Rheinen, Gerichtsbezirks Limburg, folgende Gegenstände mittelst Einbruchs aus seinem Backhause gestohlen worden:

1) 3 Mannshemden, gez. H. B.; 2) 1 dito, gez. B.; 3) 1 dito, gez. C.; 4) 1 Frauenhemd, gez. M.; 5) 1 Kinderhemd, gez. M.; 6) 1 dito, gez. F.; 7) 2 hedene Handtücher; 8) 1 hedenes Tischtuch; 9) 1 Sack, gez. B. R., worin ¾ Scheffel Roggenmehl.

Warnend vor dem Ankauf, fordern wir zugleich Jeden auf, dasjenige, was zur Entdeckung des Thäters oder Wiederherbeischaffung der gestohlenen Sachen führen könnte, entweder uns oder der nächsten Polizeibehörde sofort anzuzeigen.

Hamm, den 17. Dezember 1830. Königl. Preuß. Inquisitoriat.

(Diebstahl zu Uedem.)

In der Nacht vom 14. auf den 15. d. M., sind in der Synagoge der israelitischen Gemeinde zu Uedem, mittelst äußern Einbruchs und Einsteigens entwendet worden: vier silberne Zepter, bestimmt um bei dem Gebrauch der Religions-Bücher, an welche zwei mit silbernen Ketten und zwei mit seidenen Bändern angebunden waren, die vorzulesenden Stellen anzuzeigen, und vorstellend eine geballte Hand mit ausgestrecktem Zeigefinger und Daumen, woran ein zehn bis zwölf Zoll langer silberner Griff.

Die Zepter sind theils gravirt, theils platt gearbeitet und wenigstens zwei derselben sind massiv.

Ich ersuche Jedermann, sich etwa ergebende Spuren zur Entdeckung des Diebes oder der gestohlenen Gegenstände der nächsten Ortspolizeibehörde oder mir sofort anzuzeigen.

Cleve, den 24. Dezember 1830. Der Ober-Prokurator: Hanf.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf